



<b>Zuwendungen an freie Träger und Einrichtungen</b>				
<b>Beschluss vom 12.11.2020</b>				
<b>Globalansatz 1 - 40700.70200 rein freiwillige Leistungen</b>	<b>HSt.</b>	<b>Ansatz 2020</b>	<b>RE 2019</b>	<b>RE 2018</b>
Zuschuß für Freizeitmaßnahmen der Mitgliedsverbände im Stadtjugendring	45120.70110	18.000,00	18.000,00	18.000,00
Aufwendungszuschuß Spielmobil	46030.70010	51.130,00	51.130,00	51.130,00
Zuschüsse an Verbände f. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	46040.70900	40.000,00	40.000,00	37.000,00
Kinderschutzbund	45250.70010	5.113,00	5.113,00	5.113,00
Mütterzentrum Känguruh	46200.70000	15.000,00	15.000,00	15.000,00
HFD (Heilpäd. Fachdienst=früher Mofa)	47010.70120	7.670,00	7.670,00	7.670,00
Förderung von Projekten der berufsbezogenen Jugendarbeit	45210.70300	9.500,00	5.000,00	8.000,00
Projekt HaLT	45250.70020	500,00	1.737,00	2.000,00
Zuschuss Familienspielfest	45110.70030	0,00	2.992,65	2.416,41
<b>Summe Globalansatz 1</b>		<b>146.913,00</b>	<b>146.642,65</b>	<b>146.329,41</b>

In den Haushaltsberatungen im letzten Jahr wurde für den Haushalt 2021 beschlossen, dass verschiedene Haushaltsstellen zu einem Budgetring (Ringnummer 511) zusammengezogen werden. Darin enthalten sind auch die o.g. Haushaltsstellen. Die jetzige Haushaltsstelle 40700.70000 Zuschüsse Globalantrag ist mit 523.000 € ausgestattet. Damit stehen im Vergleich zu dem Vorjahr 15 % weniger Haushaltsmittel zur Verfügung. Zusätzlich wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen Unterstützungsfonds gebildet (z.B. Unterstützungsfonds Zusammenhalt in der Stadt).

Aufgrund des unterschiedlichen Verpflichtungsgrad der Aufgaben und Förderungen (Pflicht-, bedingt oder rein freiwillig) schlägt das Stadtjugendamt folgende Priorisierungsfolge der Förderungen und Bezuschussung vor:

Priorität 1: Pflichtaufgaben bzw. bedingt freiwillige Leistungen, bei denen ein Vertrag bzw. ein Stadtratsbeschluss vorliegt. (Abschlags-)Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Priorität 2: Anträge/Projekte, die dazu dienen eine Aufgabe zu erfüllen, für die der Bund bzw. Freistaat eine anteilige Förderung in Abhängigkeit zur Kommune bereitstellt. (Abschlags-)Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Priorität 3: Gemeinsame Projekte mit dem Landkreis -Stadt und Landkreis finanzieren die Aufgaben gemeinsam.

Priorität 4: Alle sonstigen Anträge/Projekte, die als rein freiwillig zu kategorisieren sind.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Haushaltsmittel 2021 im Globalansatz Jugend mit der Berücksichtigung aller Pflicht- sowie bedingt freiwilliger Leistungen voraussichtlich nahezu vollständig aufgebraucht sein werden. Das Stadtjugendamt schlägt daher nachfolgende Systematisierung und Vorgehensweise der Förderungen und Bezuschussungen für das Haushaltsjahr 2021 vor.

**Pflichtaufgaben und bedingt freiwillige Leistungen des Stadtjugendamtes:**

Entscheidung und Abwicklung aller Anträge und Förderprojekte, die als bedingt freiwillig bzw. als Pflichtaufgabe kategorisiert werden, über den Globalansatz Jugend (Haushaltsstelle 4070.70000 Zuschüsse Globalantrag)

Vorbereitung durch die Verwaltung und Entscheidung in den kommenden Jugendhilfeausschüssen.

**Rein freiwillige Leistungen des Stadtjugendamtes:**

Entscheidung und Abwicklung aller Anträge und Förderprojekte, die als rein freiwillige Leistungen kategorisiert werden, über den Unterstützungsfond Zusammenhalt in der Stadt bzw. Schule, Hort und Kindertagesstätten.

Genauere Vorgehensweise wird derzeit abgestimmt.

Darüber hinaus empfiehlt das Stadtjugendamt die Allgemeine Information zu den Rahmenbedingungen zur Förderung freiwilliger Leistungen (siehe Anlage) zu beschließen, um allen antragsinteressierten Akteure des sozialen Bereichs die mit einer Förderung einhergehende Erwartungen (d.h. Antragsverfahren, Berichtspflichten und Evaluationsanforderungen) klar kommunizieren zu können. Diese Rahmenbedingungen dienen auch dazu, die strategischen Ziele des Sozialreferats weiter voranzubringen sowie stets inhaltlich klare Ziele an Bezuschussungen und Förderungen zu koppeln sowie einer Überprüfung der Zielerreichung (mindestens über die angegebenen Basiskennzahlen) sicherzustellen, um Erfolge und Misserfolge auszuwerten, reflektieren und gemeinsam mit den Akteuren daraus lernen zu können (Stichwort Sozialcontrolling).

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die bisherigen Empfänger der Zuwendungen über die geänderten Voraussetzungen 2021 zu informieren, eingehende Anträge zu prüfen und die Entscheidung darüber für die kommenden Sitzungen vorzubereiten. (Abschlags-) Zahlungen für Zuwendungen der Priorität 1 und 2 sind fristgerecht zu leisten.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n:

Rahmenbedingungen Förderung

### Verteiler:

# Rahmenbedingungen des Sozialreferats der Stadt Bamberg zur Förderung sozialer Einrichtungen und Angebote Freiwillige Leistungen

---

## I. Allgemeine Informationen

Das Sozialreferat der Stadt Bamberg und die ihr zugehörigen Ämter verstehen sich als Partner der in Bamberg tätigen Wohlfahrtsverbände, freien Träger und sozialen Einrichtungen. Sie pflegen den Dialog mit allen Akteurinnen und Akteuren und fördern soziale Angebote zum Wohle der Bamberger Bevölkerung im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeiten und im Einklang mit den strategischen Zielen des Sozialreferats. Die vorliegenden Rahmenbedingungen regeln die finanzielle Förderung und Bezuschussung von Angeboten von Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern und sozialen Einrichtungen im Rahmen freiwilliger Leistungen aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt Bamberg. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse, die aufgrund eines gesetzlichen Rechtsanspruch gewährt werden (z.B. Leistungen nach dem SGB II oder kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG) sowie Förderungen, die im Rahmen überörtlicher Modellprojekte oder Förderprogramme mit eigener Fördersystematik gewährt werden (z.B. Jugendsozialarbeit an Schulen oder Familienstützpunkte). Die Förderhöhe kann zwischen 100 € und 15.000 € betragen – in absoluten und ausführlich begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachsenat einen höheren Betrag bewilligen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Gewährung einer freiwilligen Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Stadtrat (bzw. das nach der Geschäftsordnung zuständige Gremium) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorgaben des Beihilfe- und Vergaberechts sowie anderweitige gesetzliche Regelungen und Pflichten bleiben unberührt und sind zwingend zu beachten.

## II. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsempfänger können sowohl Einzelpersonen (natürliche Personen) als auch Personengruppen, Verbände, Vereinigungen oder juristische Personen sein, die einen Beitrag zur Unterstützung der sozialen Belange der Bevölkerung der Stadt Bamberg leisten.

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn:

- a. das zu fördernde Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und einen Bezug zu mindestens einem der fünf strategischen Zielen des Sozialreferats hat, d.h.:
  1. Teilhabe für Alle – wir fördern eine inklusive Stadtgesellschaft
  2. Prävention stärken – wir beugen sozialen Problemlagen vor
  3. Wir stellen uns der Zukunft – Entwicklung und Innovation
  4. Wirkungen erzielen – wir setzen unsere Mittel wirkungsorientiert ein

## 5. Der Mensch im Mittelpunkt: Wir schaffen Bewusstsein für soziale Themen

Die Strategischen Ziele sind u.a. einzusehen unter: [www.stadt.bamberg.de/inklusion](http://www.stadt.bamberg.de/inklusion)

Das fachlich zuständige Amt orientiert sich bei der inhaltlichen Bewertung der Förderanträge stets an den strategischen Zielen des Sozialreferats sowie an einer daraus abgeleiteten jährlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung, welche vorab der Antragsstellung bei den fachlich zuständigen Ämtern erfragt werden kann.

- b. eine angemessene Qualität und fachliche Bedeutsamkeit der Einrichtung oder des Angebots seitens des fachlich zuständigen Amtes bestätigt wurde,
- c. das Angebot in Bamberg bzw. für Bamberger Bürgerinnen und Bürger stattfindet,
- d. das Angebot nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt und
- e. Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten eingebracht werden.

### III. Verfahrensregelung

Für eine Förderung und Zuschussung sind zwingend nachfolgende Verfahrensschritte sowie Antrags- und Berichtspflichten durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beachten:

- a. Ein **schriftlicher Antrag** ist (wenn mit dem fachlich zuständigen Amt nicht anderweitige Fristen vereinbart wurden) jederzeit möglich, spätestens aber zum 31.05. des Kalenderjahres vollständig einzureichen. Zwingend erforderlich sind dabei eine Projekt- oder Tätigkeitsbeschreibung, ein Kosten- und Finanzierungsplan (inklusive aller Projektausgaben, Projekteinnahmen – auch bewilligter bzw. beantragter weiterer Drittmittel - sowie dem erforderlichen Eigenmittelanteil).
- b. Nach Umsetzung des Projektes oder Angebots ist ein **Bericht und Verwendungsnachweis** (wenn mit dem fachlich zuständigen Amt nicht anderweitige Fristen vereinbart wurden) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Bei mehrjährig angelegten Förderungen ist jährlich ein Bericht und Verwendungsnachweis vorzulegen.
- c. Wichtig bei der Umsetzung des Projektes und der Erstellung des Abschlussberichtes ist die Zurverfügungstellung von aussagekräftigen **Kennzahlen**, die Aufschluss geben über den Projekterfolg. Das Sozialreferat der Stadt Bamberg möchte damit (gemeinsam mit den Antragstellerinnen und -stellern) eine fortlaufende Qualitätssicherung betreiben und alle Angebote und Projekte evaluieren und reflektieren, um für die Zukunft Erfolge weiterentwickeln und aus Misserfolgen gemeinsam lernen zu können. Je nach Förderhöhe ist der Umfang der erforderlichen Kennzahlen und der damit einhergehenden Dokumentationspflicht unterschiedlich. Für alle Förderungen und Zuschussungen sind zwingend nachfolgende Basiskennzahlen vorzulegen, weitere Kennzahlen können bei höheren Förderungen durch das fachlich zuständige Amt eingefordert werden.

Im Bericht zu enthaltende Informationen bzw. zu erhebende Basiskennzahlen:

- Anzahl der Angebotseinheiten und –stunden
- Häufigkeit des Angebots (monatlich, wöchentlich, Tagesveranstaltung, etc.)
- Anzahl der Teilnehmenden (je Angebotseinheit und Gesamt)
- Wohnort der Teilnehmenden (Verhältnis Stadt und Landkreis)

- Anzahl der insgesamt erreichten Personen
- Altersspanne der Teilnehmenden (ggf. geschätzt)
- Anteil Teilnehmende nach Geschlecht (ggf. geschätzt)
- Anteil Teilnehmende mit Migrationshintergrund (ggf. geschätzt)
- Anteil Teilnehmende mit Behinderung (ggf. geschätzt)
- Anzahl Hauptamtliche und/oder Ehrenamtliche in der Umsetzung des Angebots
- Orte bzw. Stadtteile der Angebote (nach Angebotsstunden)
- Darstellung der Projekt- und Angebotsziele inklusive konkreter Maßnahmen/Schritte wie das Ziel erreicht werden soll (dies ist ebenfalls zwingender Teil in der Antragsstellung) mit einer Einschätzung zur Zielerreichung des Angebots (über Teilnehmerbefragung/Feedbackbogen oder qualitative Einschätzung durch eine Fachkraft)
- Einschätzungen zu einer potentiellen Weiterentwicklung oder Verbesserung des Projekt- und Angebotsformats („Fazit und Ausblick“)

#### **IV. Prüfung und Entscheidung**

Die Prüfung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge sowie die fachliche Aufbereitung dieser für den Stadtrat übernehmen die fachlich zuständigen Ämter. Hierbei ist insbesondere bezüglich der inhaltlichen Beurteilungen der Förderanträge – immer in Bezug zu den strategischen Zielen des Sozialreferats – schriftlich Stellung zu beziehen und den Stadträtinnen und Stadträten beratend im Entscheidungsprozess zur Seite zu stehen. Die endgültige Entscheidung über die Förderungen obliegt dem jeweils zuständigen Fachsenat (Jugendhilfeausschuss und Familien- und Integrationssenat).

#### **V. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Für etwaige Fragen zu den Rahmenbedingungen, den inhaltlichen Anforderungen und strategischen Zielen des Sozialreferats sowie zum Antrags-, Bewilligungs- und Evaluationsverfahren stehen nachfolgende Personen zur Verfügung:

Herr Richard Reiser (Amt für soziale Angelegenheiten)

Mail: [richard.reiser@stadt.bamberg.de](mailto:richard.reiser@stadt.bamberg.de)  
Tel.: 0951 / 87 1502

Herr Tobias Kobold (Stadtjugendamt)

Mail: [tobias.kobold@stadt.bamberg.de](mailto:tobias.kobold@stadt.bamberg.de)  
Tel.: 0951 / 87 1530

Herr Bertrand Eitel (Amt für Inklusion)

Mail: [bertrand.eitel@stadt.bamberg.de](mailto:bertrand.eitel@stadt.bamberg.de)  
Tel.: 0951 / 87 1445